

Digitale Währungen, Crowdfinance, Home-Office und E-Commerce

Die zunehmende Digitalisierung ist allgegenwärtig und verändert die Arbeitswelt. Davon sind nicht nur IT-Unternehmen und Internet-Startups betroffen, sondern auch Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbeunternehmen. Der digitale Wandel wirft für sie neue Fragen auf.

Zurzeit liegen noch keine wegweisenden Erkenntnisse aus der Rechtsprechung vor. In diesem Artikel versuchen wir deshalb für die vier ausgewählten Bereiche digitale Währungen, Crowdfinance, dezentrales Arbeiten sowie E-Commerce erste Fragen in Bezug auf Steuern und Abgaben zu beurteilen.

Digitale Währungen

Seit der Entstehung des Bitcoin-Netzwerkes im Januar 2009 hat diese digitale Währung an Bekanntheit gewonnen und deren Kurswert

massiv zugenommen. Neben den Bitcoins entstand eine Vielzahl weiterer Kryptowährungen.

Sämtliche Transaktionen werden über eine sogenannte Blockchain vorgenommen. Hierbei handelt es sich um eine dezentrales Transaktionsprotokoll zwischen zwei oder mehr Parteien in Form einer Datenbank (einer Art Handelsbuch), welche pro digitale Währung geführt wird. Auf einem elektronischen Konto (sog. «Wallet») wird die digitale Währung geführt. Eine Auszahlung in Bargeld der jeweiligen Währung ist grundsätzlich nicht möglich. Die Währungen können aber über Online-Plattformen weltweit gehandelt werden. Seit kurzem gibt es in der Schweiz erste Bitcoin-Bankomaten (ATM), u.a. auch an den SBB-Automaten. An diesen Bankomaten können mit einem Wallet Schweizer Franken in Bitcoins und umgekehrt gewechselt werden. Auch akzeptieren erste Beratungsunternehmen und Verwaltungen die Bezahlung ihrer Rechnungen in Bitcoins.

Die gesetzgeberische Entwicklung hinkt der technologischen und gesellschaftlichen Entwicklung jedoch noch hinterher. Mittlerweile ist aber bekannt, dass die digitalen Währungen bei den direkten Steuern berücksichtigt werden müssen (Gennari, 2017). Das bedeutet, dass Bitcoins einen Teil des steuerbaren Vermögens von natürlichen Personen darstellen und in Schweizer Franken umgerechnet werden müssen. Die Umrechnung erfolgt analog der Umrechnung von Fremdwährungskonti, welche gemäss der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung umgerechnet werden müssen. Ebenso gehören Bitcoins bei Einzelfirmen

sowie juristischen Personen als «Fremdwährung» in die Buchhaltung (Bilanz). Aus unserer Sicht gilt dies nicht nur für Bitcoins, sondern für jegliche digitale Währungen.

Eine weitere Frage stellt sich bei juristischen Personen im Hinblick auf die mehrwertsteuerliche Behandlung von Transaktionen, welche mit Bitcoins bezahlt werden. In einer bisher unveröffentlichten Antwort schrieb die Eidgenössischen Steuerverwaltung, dass sie Bitcoins als Bezahlung mit Geld akzeptiere. Dies bedeutet, dass die Zahlung mit Bitcoins keine mehrwertsteuerlichen Folgen hat. Noch unklar ist, ob der Rechnungs- und Mehrwertsteuerbetrag in Bitcoins ausgestellt werden kann oder ob er weiterhin in Schweizer Franken ausgewiesen werden muss. Grundsätzlich kann man aber sagen, dass insbesondere Bitcoins als Zahlungsmittel immer mehr akzeptiert werden.

Crowdfinance

Alle Angebote und Aktivitäten, welche in Zusammenhang mit einer Massenfinanzierung stehen werden unter der Bezeichnung Crowdfinance zusammengefasst. *Crowdfunding* im weitesten Sinne bedeutet, dass sich eine Menschenmasse zusammen findet um ein (idealistisches) Projekt zu finanzieren. Diese Geschäfte werden über eine Crowdfunding-Plattform abgewickelt, auf welcher Kapitalsuchende und Kapitalgebende zusammenfinden. Sie finden in dieser Ausgabe ebenfalls einen Artikel von Christoph Imsand und Marco Stöckli von der Treuhand Marugg + Imsand AG zum Thema «Eine Einführung ins ABC der «Schwarmfinanzierung» (Crowdfunding).



Die steuerliche Beurteilung des *Crowdlendings* wird nun genauer betrachtet. Bei dieser Form des Crowdfinance stellt ein Kapitalgeber Geld gegen Zins zur Verfügung. Dieses Geld stellt beim Kapitalsuchenden Fremdkapital und beim Kapitalgeber Eigenkapital dar. Rechtlich liegt hier ein Darlehen zwischen dem Kapitalgeber und dem Kapitalnehmer gemäss OR Art. 312 ff. vor, da das Kapital zurückbezahlt werden muss. Beim Kapitalgeber stellt die Gewährung des Darlehens eine steuerneutrale Vermögensumschichtung dar und muss dies weiterhin als Vermögen deklarieren. Der Einkommenssteuerepflicht unterliegt nur der vereinnahmte Darlehenszins. Der Kapitalnehmer muss das Darlehen als Schuld in der Buchhaltung bzw. Bilanz oder in der Steuererklärung deklarieren und kann die Schuldzinsen entsprechend abziehen.

Der Darlehenszins kann unter Umständen der Verrechnungssteuer unterliegen, wenn der Kapitalsuchende:

- mehr als zehn Darlehen zu gleichen Bedingungen aufnimmt oder
- mehr als zwanzig Darlehen zu verschiedenen Bedingungen aufnimmt.

Falls einer dieser beiden Fälle zutrifft, darf der Schuldner dem Gläubiger nur 65% des Zinses auszahlen und muss die restlichen 35% der Eidgenössischen Steuerverwaltung überweisen.

Noch nicht verbindlich geregelt ist, ob bei der Abbildung der Darlehen in der Buchhaltung eines buchführungspflichtigen Unternehmens nur die gesamte Darlehensschuld in einem Posten oder ob jeder Schuldner separat aufgeführt wird. Das Darlehen wird üblicherweise erst gewährt, wenn die gesamte Darlehenssumme finanziert ist. Das wäre ein Indiz für nur eine einzige Position in der Buchhaltung. Ein weiteres Indiz dafür ist die Anzahl der Darlehensverträge.

Auf die Problematik der Vermittlungsplattformen wird an dieser Stelle nicht eingegangen, da diese sehr unterschiedliche Dienstleistungen anbieten.

Beispiele für Crowdlending sind: eine zweite Hypothek für die Privatliegenschaft, Gebäudeerweiterung mit Wintergarten, Bau eines Vorplatzes für ein Kulturzentrum oder bei einem Startup-Unternehmen die Finanzierung von Maschinen.



Adrian Tschanz
Betriebsökonom FH
Dipl. Treuhandexperte

Als Inhaber der Tschanz Treuhand AG beschäftigt sich Adrian Tschanz insbesondere mit der Weiterentwicklung der eigenen Unternehmung in einem zunehmend regulierten und digitalisierten Umfeld. Daneben betreut und begleitet er seine Kundinnen und Kunden beratend von der Gründung über die Steuer- und Vorsorgeplanung bis hin zur Nachfolgeregelung. Als Praktiker mit Weitblick kennt er die Herausforderungen einer erfolgreichen Nachfolgeregelung und Unternehmensentwicklung aus eigener Erfahrung.

adrian.tschanz@tschanz-treuhand.ch
www.tschanz-treuhand.ch

Sandra Sieber
BSc in Betriebsökonomie FH
Dipl. Treuhandexpertin

Die Grundausbildung hat Sandra Sieber in einem Notariat absolviert. Anschliessend hat sie sich zur Betriebsökonomin weitergebildet sowie entsprechende Berufserfahrung im Treuhandumfeld gesammelt, zuletzt bei einer internationalen Treuhand- und Revisionsgesellschaft. Sandra Sieber betreut Kundinnen und Kunden aus verschiedensten Branchen - vom Einzelunternehmen bis hin zu Ländergesellschaften internationaler Unternehmen.

sandra.sieber@tschanz-treuhand.ch
www.tschanz-treuhand.ch



Beim *Crowdinvesting* ist momentan der Erwerb eines Mehrfamilienhauses als Anlageobjekt durch mehrere Privatinvestoren ein neuer Trend. Hier stellt sich primär die Frage, wie die steuerliche Situation gehandhabt wird. Grundsätzlich sind alle Eigentümer Miteigentümer und müssen somit ihren Anteil am Vermögen und Einkommen in der privaten Steuererklärung deklarieren. Noch keine Gerichtsentscheide haben wir bezüglich gewerbmässiger Liegenschaftshandel gefunden. Interessant ist auch die Frage, wie das Grundbuchamt solche Projekte handhabt. Wir sind der Meinung, dass hier jeder Miteigentümer im Grundbuch eingetragen werden muss.

Dezentrales Arbeiten (Home-Office)

Ein weiterer Trend zeichnet sich bei den Unternehmen ab. Mittlerweile bieten immer mehr Unternehmen ihren Mitarbeitenden Home-Office Tätigkeiten an. Bevor ein Unternehmen sich aber für das Arbeitsmodell «Home-Office» entscheidet ist es wichtig, dass die Steuer- und Sozialversicherungsfolgen abgeklärt werden. Aus steuerlicher Sicht stellt sich insbesondere die Frage, ob das Home-Office zu einer Betriebsstätte wird. Weist ein Unternehmen seinen Mitarbeiter aufgrund eines fehlenden Arbeitsplatzes an, auf unbestimmte Zeit die Arbeit von zu Hause aus zu verrichten und trägt die Unternehmung die Kosten für das Home-Office, dann wird das Home-Office zur Betriebsstätte.

Die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen von Mitarbeitern mit Wohnsitz in der Schweiz stellen aus unserer Sicht mangels einheitlicher Definitionen (noch) keine Probleme dar. Bei internationalen Home-Offices hingegen muss ein Unternehmen hinsichtlich sozialversicherungsrechtlicher Aspekte den Überblick behalten. Hier bedient sich die Schweiz der Definition der Betriebsstätte dem OECD-Musterabkommen. Falls Mitarbeitende mehr als einen Tag pro Woche zu Hause (im Ausland) arbeiten, muss sich der Arbeitgeber im Ausland registrieren und die Sozialversicherungsabge-

ben für diesen Mitarbeiter auf dessen gesamten Gehalt in seinem Wohnsitzland entrichten. Dies kann zu Doppelbelastungen führen.

Ein weiterer Trend ist das Outsourcing von spezifischen Tätigkeiten in Billiglohnländer. Da in der heutigen Zeit praktisch alles digital zur Verfügung steht, können Arbeiten problemlos ausgelagert werden. Eine neue Form von Personalvermittlung ist das zur Verfügung stellen von hochqualifizierten Mitarbeitenden oder Spezialisten, insbesondere im Umfeld der Informatik, an Konzerne wie auch an KMU. Hier liegt die wesentliche Problematik in der Abgrenzung zwischen Dienstleistung und Personalverleih. Sollte diese Tätigkeit als Personalverleih eingestuft werden (der Kunde hat volles Weisungsrecht) hat dies zur Folge, dass die Dienstleistung aufgrund von Art. 12 Abs. 2 des Arbeitsvermittlungsgesetzes verboten ist (Verbot für Vermittlung von Personal vom Ausland in die Schweiz). Ansonsten stellt es grundsätzlich einen Dienstleistungsbezug aus dem Ausland dar. Die Vertragsausgestaltung ist für die Beurteilung daher entscheidend.

E-Commerce (elektronischer Handel) und mobile Apps

Der Begriff E-Commerce (Vertrieb von Waren und Dienstleistungen über das Internet) kann unterteilt werden in Online- und Offline-Umsätze. Beim Online-Umsatz handelt es sich um Erträge aus Leistungen, welche komplett elektronisch erbracht werden (wie zum Beispiel E-Books). Für die Erzielung von Offline-Umsatz dient das Internet «lediglich» als Marketing-, Kommunikations- sowie als Zahlungskanal. Die relevante Marktleistung wird in diesem Fall auf dem konventionellen Weg erbracht (zum Beispiel Kleiderlieferungen oder das Erstellen der Steuererklärung). Beide Umsätze unterliegen der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer.

Ein anderer Trend ist der Einsatz und Vertrieb von Mobile-Apps. Wenn z. B. eine natürliche

Person eine App entwickelt und mit dieser Einnahmen erwirtschaftet, kann dies eine selbstständige Erwerbstätigkeit darstellen. Bei einer Einstufung zur selbstständigen Erwerbstätigkeit hat dies zur Folge, dass die Person somit eine Einzelfirma begründet und in der Folge den Steuer- und Sozialversicherungspflichten nachkommen muss.

Für die mehrwertsteuerliche Betrachtung ist entscheidend, ob es sich um eine Lieferung oder Dienstleistung handelt. Als Beispiel kann der Kauf einer App betrachtet werden. Hier kann es sich sowohl um eine Lieferung wie auch um eine Dienstleistung handeln. Im Falle einer Lieferung muss insbesondere abgeklärt werden, ob diese aus der Schweiz erfolgt oder ob allenfalls der Server-Standort oder der Sitz des Herstellers als Lieferort gilt. Zurzeit sind uns zu diesem Thema noch keine Gerichtsentscheide bekannt.

Weiter ist auf die Änderung des Mehrwertsteuergesetzes per 1. Januar 2018 hinzuweisen. Insbesondere für ausländische Unternehmen, welche Leistungen in der Schweiz erbringen, ist diese Änderung von Bedeutung. Neu ist der weltweite Umsatz für die Beurteilung der Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz massgebend. Ausländische Unternehmen, welche in der Schweiz Leistungen erbringen, sowie in der Schweiz ansässige Unternehmen, welche einen Jahresumsatz (aus steuerbaren Leistungen) von mindestens 100 000 Franken weltweit erzielen begründen ab dem 1. Januar 2018 eine Steuerpflicht in der Schweiz.

Zusammenfassend können wir festhalten, dass sich bei den verschiedenen Bereichen rasch einmal die Frage nach der Steuerpflicht und Sozialabgaben stellt. Im Hinblick auf den laufenden Wandel des Geschäftsalltags und zum Vermeiden von Risiken ist es wichtig, dass neue Geschäfts- und Vertriebsmodelle sowie Arbeitsformen im Vorfeld auf die Umsetzbarkeit und die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen geprüft werden.

Tabelle 1: Wo Steuern und Abgaben zu beachten sind

	Direkte Steuern	Mehrwertsteuer	Sozialversicherungsabgaben
Digitale Währungen	✓		
Crowdfinance	✓		
Dezentrales Arbeiten	✓	✓	✓
E-Commerce	✓	✓	✓

Quellen

Seminar Steuern 4.0 (2017), Institut für Schweizerisches und internationales Recht
 Gennari, Franco, Wie deklariert man Bitcoins in der Steuererklärung? (25.07.2017), dievolkswirtschaft.ch (Online: 31.08.2017)